

- 8 RU 22/73 -

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

1) Königreich Belgien,

2)

3)

Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

Verkündet am
13. Febr. 1975

RegHauptsekretär
als UrkBeamter
der GeschStelle

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Feinmechanik
und Elektrotechnik,
Köln-Bayenthal, Oberländer Ufer 130,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 13. Februar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. M a i s c h , die Richter S c h r o e d e r - P r i n t z e n und T h o m a s und die ehrenamtlichen Richter M e y e r und K r i e g für Recht erkannt:

1. Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. November 1972 wird zurückgewiesen.

2. Die Beklagte hat den Klägern Kosten des Revisionsverfahrens sowie des Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Die von den in Belgien wohnhaften Klägern zu 2) und 3) begehrte Elternrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung wurde mit Bescheid der Beklagten vom 22. Januar 1968 abgelehnt. Das Sozialgericht (SG) Köln hat durch Urteil vom 5. Juni 1972 die hiergegen erhobene Klage als nicht begründet abgewiesen. Die Rechtsmittelbelehrung lautet dahin, daß die Berufung beim Landessozialgericht (LSG) des Landes Nordrhein-Westfalen innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden könne und die Berufungsfrist auch gewahrt sei, wenn die Berufung innerhalb der Frist mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des SG in Köln erklärt werde.

Eine Ausfertigung dieses Urteils ist den Prozeßbevollmächtigten der Kläger zu 1) - 3), deren Kanzlei sich in Köln befindet, mit Empfangsbekenntnis am 1. August 1972 zugestellt worden.

Der Kläger zu 1) hat mit Schriftsatz vom 30. August 1972, der an das LSG Nordrhein-Westfalen in Essen gerichtet ist, Berufung eingelegt und den Schriftsatz bei dem Ministerium für Soziale Vorsorge in Brüssel - als der belgischen Verbindungsstelle - eingereicht. Dort ist der Schriftsatz des Klägers zu 1) am 31. August 1972 eingegangen. Die Verbindungsstelle hat mit Begleitschreiben vom 1. Septem-



ber 1972 den Schriftsatz an die Bergbau-Berufsgenossenschaft in Bochum - deutsche Verbindungsstelle - übersandt, wo er am 5. September 1972 eingegangen ist; diese hat ihn mit Verfügung vom 6. September 1972 an das LSG Nordrhein-Westfalen weitergeleitet. Bei diesem ist die Rechtsmittelschrift am 7. September 1972 eingegangen.

Das LSG hat durch Urteil vom 21. November 1972 die Berufung als unzulässig verworfen. Die Kläger haben dagegen die zugelassene Revision eingelegt, mit der sie geltend machen, daß der Eingang des Schriftsatzes bei der belgischen Verbindungsstelle die Berufungsfrist gewahrt habe. Sie beantragen,

das Urteil des LSG aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich zunächst mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -).

Mit Entscheidung vom 15. Mai 1974 hat der erkennende Senat daraufhin unter Hinweis auf Art. 177 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie EuGH 15, 125, 135; 16, 1197, 1206 beschlossen:

1. Das Verfahren wird bis zur Vorabentscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) über die nachstehende Auslegungsfrage ausgesetzt.
2. Der EuGH wird angerufen, vorab über die folgende Rechtsfrage zu entscheiden:
Ist Artikel 47 der VO Nr. 3 des Rats der

- 4 -

Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (EWG-VO Nr. 3) dahin auszulegen, daß "entsprechende Stelle eines anderen Mitgliedstaats" auch eine Verbindungsstelle (s. Art. 3 und Anhang 4 der VO Nr. 4 zur Durchführung und Ergänzung der EWG-VO Nr. 3) dieses "anderen Mitgliedstaats" sein kann (hier das Ministerium für Soziale Vorsorge, Brüssel), bei der "in Anwendung der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats" zur Wahrung der Rechtsmittelfrist ein Rechtsmittel (hier Berufung nach den §§ 143, 151 SGG) eingereicht werden kann ?

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gründe dieses Beschlusses verwiesen. Der EuGH hat mit Urteil vom 3. Dezember 1974 wie folgt entschieden:

- a) Eine Verbindungsstelle, wie sie in Artikel 3 der Verordnung Nr. 4 vorgesehen ist, kann auch dann als eine entsprechende sonstige Einrichtung im Sinne von Artikel 47 der Verordnung Nr. 3 angesehen werden, wenn es um die Einlegung eines Rechtsmittels geht.
- b) Von Ausnahmen abgesehen kann dieser Artikel keine Anwendung finden, wenn der Betroffene in dem Mitgliedstaat, dessen Rechtsvorschriften anzuwenden sind, wohnt oder dort für die Einreichung seiner Anträge, Erklärungen oder Rechtsmittel durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel einen Rechtsanwalt, vertreten ist.

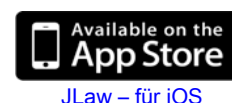
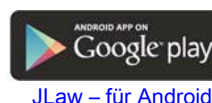
Auf die Begründung dieses Urteils wird Bezug genommen.

Danach haben die Kläger mit Schriftsatz vom 28. Januar

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



1975 vorgetragen, im vorliegenden Fall sei nicht Art. 47 der EWG-VO Nr. 3 und Art. 3 der VO Nr. 4, sondern Art. 49 des Allgemeinen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien vom 7. Dezember 1957 anzuwenden. Die deutsche Übersetzung sei gegenüber dem französischen Text des Art. 49 insofern unrichtig, als es statt "oder einer anderen Einrichtung" (d' une autre institution) "einer gleichartigen Einrichtung" heiße. Der französische Text des Art. 49 sei dem des Art. 47 der EWG-VO nicht ähnlich.

II

Dem im Schreiben der Kläger vom 12. Februar 1975 gestellten Eventualantrag, den Termin vom 13. Februar 1975 zu vertagen, brauchte nicht entsprochen zu werden, da die Beklagte mit Rücksicht auf die Verhinderung des Prozeßbevollmächtigten der Kläger von Ausführungen im Termin abgesehen hat und damit Nachteile, wie sie in Absatz 2 des Schreibens vom 12. Februar 1975 für den Fall einer Entscheidung nach mündlicher Verhandlung angedeutet sind, nicht zu befürchten sind.

Die durch Zulassung statthafte Revision ist nicht begründet. Die Auffassung der Revision, die nach deutschem Recht unstreitig versäumte Berufungsfrist müsse als gewahrt angesehen werden, weil die Berufung noch rechtzeitig bei der belgischen Verbindungsstelle eingegangen sei, trifft nicht zu.

Der erkennende Senat hat bereits in seinem Beschluß vom 15. Mai 1974 ausgeführt, daß Art. 49 des Allgemeinen deutsch-belgischen Abkommens - entgegen der Auffassung des LSG - nicht anzuwenden ist, weil dieser Artikel im Anhang D der EWG-VO Nr. 3 nicht aufgeführt ist (vgl. Art. 5 und 6 der EWG-VO Nr. 3). In Art. 1 der Dritten Zusatzvereinbarung zum Allgemeinen deutsch-belgischen Abkommen - so wurde im Beschluß weiter dargelegt - wird zwar u.a. auf den Art. 49 des

Allgemeinen Abkommens verwiesen; insoweit ist diese Vorschrift jedoch durch die entsprechende Bestimmung des Gemeinschaftsrechts – Art. 47 der EWG-VO Nr. 3 – ersetzt worden (siehe dazu Nr. 1 der Allgemeinen Bemerkungen zum Anhang D der EWG-VO Nr. 3). Dieser Auffassung des erkennenden Senats, daß nämlich "im vorliegenden Fall Artikel 47 der Verordnung Nr. 3 anzuwenden sei", hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zugestimmt, wie sich aus S. 6 des Urteils des EuGH ergibt. Auch der EuGH ist ersichtlich von einer solchen Rechtslage ausgegangen (vgl. auch S. 4 des Urteils des EuGH) und hat demnach nur die Frage geprüft und entschieden, wie Art. 47 der EWG-VO Nr. 3 in einem Fall der vorliegenden Art auszulegen ist. Wenn die Kläger nun darauf beharren, daß nicht Art. 47 der EWG-VO Nr. 3, sondern Art. 49 des Allgemeinen deutsch-belgischen Abkommens anzuwenden sei, weil er in Art. 1 der hierzu ergangenen, grundsätzlich weitergeltenden Dritten Zusatzvereinbarung genannt sei, so muß darauf hingewiesen werden, daß diese Zusatzvereinbarung nur bestimmt, daß die dort genannten Artikel (darunter auch Art. 49) "bereits mit Wirkung vom 1. Oktober 1944 an" gelten sollen. Dieses Art. 1 bedurfte es, weil die Dritte Zusatzvereinbarung Nachzahlungen "für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens" vorsah. In dieser Vorverlegung der Geltungsdauer erschöpfte sich Art. 1 dieser Vereinbarung. Im vorliegenden Fall ist jedoch nicht streitig, was vor dem Inkrafttreten des deutsch-belgischen Abkommens, d.h. in der Zeit bis zurück zum 1. Oktober 1944 zu gelten hatte, sondern es geht nur darum, ob dieser Art. 49 auch nach dem Inkrafttreten des Art. 47 der EWG-VO Nr. 3, d.h. nach dem 1. Oktober 1958, noch gegolten hat (vgl. Art. 56 EWG-VO Nr. 3). Dies war aus den oben dargelegten Gründen zu verneinen. Bei dieser Sachlage konnte dahinstehen, ob die deutsche Übersetzung des Art. 49 des Allgemeinen Abkommens in dem von den



Klägern genannten Sinne gegenüber dem französischen Text "unrichtig" ist oder ob es sich nur um einen anderen Ausdruck handelt, der den Sinn des französischen Textes präziser wiedergibt.

Der zur Auslegung des hier maßgebenden Art. 47 der EWG-VO Nr. 3 bzw. der hier streitigen Rechtsfrage berufene EuGH hat entschieden, daß eine Verbindungsstelle, wie sie in Art. 3 der Verordnung Nr. 4 vorgesehen ist, auch dann als eine entsprechende sonstige Einrichtung im Sinne von Art. 47 der Verordnung Nr. 3 angesehen werden kann, wenn es um die Einlegung eines Rechtsmittels geht; er hat aber die Einschränkung gemacht, daß - von Ausnahmen abgesehen - dieser Artikel keine Anwendung finden kann, wenn der Betroffene in dem Mitgliedstaat, dessen Rechtsvorschriften anzuwenden sind, für die Einreichung seiner Anträge, Erklärungen oder Rechtsmittel durch einen Bevollmächtigten, z.B. einen Rechtsanwalt vertreten ist. In einem solchen Fall ist somit die Rechtsmittelfrist nur dann gewahrt, wenn das Rechtsmittel vor deren Ablauf nicht bei der Verbindungsstelle, sondern bei dem nationalen (deutschen) Gericht eingegangen ist. Ein solcher Sachverhalt ist hier gegeben. Daß hier ein Fall der vom EuGH erwähnten "Ausnahmen" vorläge, ist in den Urteilsgründen des EuGH nicht angedeutet. Auch der erkennende Senat vermag eine solche Ausnahme im vorliegenden Fall nicht festzustellen. Die Kläger sind im Verfahren vor dem SG Köln durch die Rechtsanwälte Dres. Oberle I und II vertreten gewesen; diesen ist auch das Urteil des SG Köln vom 5. Juni 1972 (am 1. August 1972) zugestellt worden. Ihnen waren die Verhältnisse in der Bundesrepublik bekannt, eine Verwechslung von "Verwaltungsbehörden und Gerichten" (vgl. S. 10 des Urteils des EuGH) konnte ihnen nicht unterlaufen. Hinzu kommt, daß das SG-Urteil eine eingehende Rechtsmittelbelehrung enthielt. Die Rechtsanwälte hätten sonach - ebenso wie die für die Kläger zunächst tätig gewordenen belgischen Ministerien - entsprechend der im SG-Urteil (S. 11) enthaltenen Rechts-

mittelbelehrung "Berufung beim Landessozialgericht des Landes Nordrhein-Westfalen in 43 Essen, Zweigertstraße 54, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einlegen" können. Die Berufungsfrist würde danach auch gewahrt gewesen sein, "wenn die Einlegung der Berufung innerhalb der Frist mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Sozialgerichts in Köln, An den Dominikanern 2, erklärt" worden wäre. Da diese Rechtsmittelbelehrung der Vorschrift des § 151 SGG entspricht und - wie bereits im Beschluß vom 15. Mai 1974 dargelegt - nicht etwa unrichtig im Sinne des § 66 SGG ist, wäre die Berufungsfrist nur dann eingehalten gewesen, wenn das Rechtsmittel beim LSG nicht erst am 7. September 1972, sondern bereits am Freitag, dem 1. September 1972, eingegangen wäre. Dies hätten die Revisionskläger bzw. die für sie tätig gewordenen Personen erkennen können und müssen. Die Berufungsfrist ist daher, wie das LSG zutreffend festgestellt hat, versäumt.

Das LSG ist auf die Frage, ob gegen die Versäumung der Berufungsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist, nicht eingegangen. Da die versäumte Rechtshandlung nachgeholt worden ist, könnte die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden (vgl. § 67 Abs. 2 letzter Satz SGG). Angesichts der klaren Rechtsmittelbelehrung kann jedoch nicht festgestellt werden, daß die Kläger ohne Verschulden verhindert gewesen seien, die Berufungsfrist einzuhalten (§ 67 Abs. 1 SGG). Auf einen etwaigen Rechtsirrtum könnten sich die Kläger gegenüber der richtigen Rechtsmittelbelehrung nicht mit Erfolg berufen. Von einem gewissenhaften Prozeßführenden, der die im prozessualen Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet (vgl. Peters-Sautter-Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, 4. Aufl., Anm. 213 zu § 67 SGG) - hier den



Ministerien bzw. Rechtsanwälten – muß vielmehr erwartet werden, daß er sich auch bei bestehenden Zweifeln zunächst an die vom Gericht erteilte Rechtsbehelfsbelehrung hält. Sollte sich diese als unrichtig erweisen, so geht der Prozeßführende kein Risiko ein, weil sich dann gemäß § 66 Abs. 2 SGG die Rechtsmittelfrist ohne weiteres auf ein Jahr verlängert. Daß andere unverschuldete Hinderungsgründe vorgelegen hätten (die Rechtsmittelschrift ist von der deutschen Verbindungsstelle, bei der sie erst nach Fristablauf eingegangen ist, unverzüglich weitergeleitet worden – vgl. dazu die Ausführungen unter I), ist nicht ersichtlich und auch von der Revision nicht geltend gemacht worden.

Nach alledem war das angefochtene Urteil des LSG im Ergebnis zu bestätigen.

Bei der Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens, die sich auch auf die vor dem EuGH entstandenen Kosten erstreckt (vgl. S. 11 seines Urteils), war zu berücksichtigen, daß die Revisionskläger im vorliegenden Verfahren unterlegen sind (§ 193 Abs. 1 SGG); § 193 Abs. 4 SGG kam deshalb nicht zum Zuge.

